

**LEISTUNGSGEWÄHRUNG FÜR BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN
NACH DEM SGB II
Eckpunkte für die Übertragung B&T
von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger
Mindestanforderungen, Gestaltungsoptionen und deren Folgen aus Sicht des
BMAS**

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG, Ausnahme nur Optionskommunen nach Art. 91 e Abs. 2 GG). Die grundgesetzlich geregelte gemeinsame Aufgabenwahrnehmung darf nicht ausgehöhlt werden. Das BMAS geht daher davon aus, dass regelmäßig die Aufgaben B&T in der gemeinsamen Einrichtung (gE) wahrgenommen werden. Bei Überlegungen zur Übertragung von B&T-Leistungen ist zu berücksichtigen:

- Die durch die Schaffung des Art. 91 e GG gewünschte Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand ist nicht gewährleistet.
- Die Übertragung von B&T - Leistungen zieht einen erhöhten Informationsaustausch nach sich, der bei der Erhebung und Verarbeitung der relevanten Informationen zu höheren Verwaltungskosten führt.
- Es ist mit erhöhten Gesamtverwaltungskosten zu rechnen, die unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils von Bund und kommunalem Träger zu tragen sind und ggf. die Eingliederungsmittel belasten.
- Im Rahmen der Statistik führt die Erhebung und Bescheidung durch mehrere Stellen zu negativen Auswirkungen auf die Datenqualität.

A. Rechtliche Möglichkeit der Übertragung von den gE auf die kommunalen Träger

In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II die Möglichkeit vor, dass die gemeinsamen Einrichtungen (gE) durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen (§ 44b Abs. 4 SGB II).

Nach Auffassung des BMAS ist danach auch eine Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf den kommunalen Träger möglich.

Grundlage der Übertragung ist ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag**, der zwischen dem Geschäftsführer des Jobcenters und dem kommunalen Träger abgeschlossen und durch einvernehmlichen **Beschlusses** der **Trägerversammlung rechtlich vollzogen wird**. Das BMAS stellt den Text einer Mustervereinbarung zur Verfügung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Übertragung von Aufgaben nach § 6b BKGG auf die gE nicht möglich ist. Die in Art. 91 e GG (ausnahmsweise) zugelassene Zusammenarbeit von Bund und Kommune ist ausdrücklich auf das SGB II begrenzt.

B. Eckpunkte für die Übertragung B&T

Eine Übertragung von B&T-Leistungen auf die kommunalen Träger ist grds. in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten B&T-Pakets,
- Übertragung einzelner B&T-Leistungen.

Geht die Übertragung der B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger über die bloße Abwicklung hinaus und umfasst auch die Leistungsbewilligung, so ist der vom kommunalen Träger zu erlassende Bescheid in eigenem Namen zu treffen. Eine Bescheidung im Namen der gE kommt nicht in Betracht. § 89 Absatz 1 SGB X ist in der spezifischen Situation, in der die gE lediglich solche Aufgaben durch den Träger wahrnehmen lässt, der bereits innerhalb der gE die Trägerverantwortung innehat, weder direkt noch analog anwendbar. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die analoge Anwendbarkeit anderer Auftragsregelungen dadurch jedoch nicht ausgeschlossen (siehe auch die Ausführungen unter V.).

Soweit nur einzelne B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger übertragen werden, ist sicherzustellen, dass die übertragenen und verbliebenen Aufgaben jeweils ein schlüssiges Konzept darstellen, das sinnvoll verwaltet werden kann.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort müssen insoweit insbesondere vereinbaren, ob die Ausstattung mit Schulbedarf (§ 28 Absatz 3 SGB II) ebenfalls übertragen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II bei der gE beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob die gE für diese Leistung verantwortlich bleibt oder sie auf den kommunalen Träger übertragen wird, ist sicherzustellen, dass die gE und der kommunale Träger Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.

Bei der Übertragung von B&T-Leistungen müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, um eine sinnvolle und rechtmäßige Leistungserbringung und der hierzu erforderlichen Bescheidung zu ermöglichen. Ferner müssen Mindestvoraussetzungen des Informationsaustausches, der Abrechnung der Verwaltungskosten, der Abrechnung der KdU- Beteiligung des Bundes und der Datentransfers für die Grundsicherungsstatistik festgelegt werden. Die BA kann ihr Einverständnis in der Trägerversammlung zur Übertragung der

Wahrnehmung der Bildungs- und Teilhabeleistungen von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig machen.

Über die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen ist lokal zu entscheiden. Für den weitest reichenden Fall einer Übertragung der B&T-Leistungen inklusive der Bewilligung durch den kommunalen Träger in eigenem Namen sind in einer entsprechenden Vereinbarung **die im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen zu beachten:**

I. Anforderung an die Übertragung von B&T - Leistungen inklusive deren Bewilligung

Zu beachten sind die gesetzlichen Kompetenzen des kommunalen Trägers (insb. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gE/der BA (insb. Feststellung der Hilfebedürftigkeit). Mit der Übertragung der Bewilligung von B&T-Leistungen geht die Übertragung der Bedarfsfeststellung (ggf. inkl. Anrechnung von überhängendem Einkommen und Vermögen) nur in Bezug auf die B&T-Leistungen einher; im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Agentur für Arbeit, § 44a Absatz 4 SGB II.

Durch die Einkommensanrechnung nach § 19 Absatz 3 SGB II ergeben sich Wechselwirkungen bei der Zahlung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld einerseits sowie bei der Erbringung von B&T - Leistungen andererseits. Deshalb sind die für die jeweilige Leistungserbringung erforderlichen Feststellungen zu koordinieren und ein umfassender gegenseitiger Datenaustausch zu gewährleisten.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1) Organisation

- Einigung der gE und des kommunalen Trägers über Anlaufstelle, Ausgabe von Anträgen für B&T sowie Information und Beratung der Leistungsberechtigten. Die gE und die kommunale Träger treffen Vereinbarungen darüber, ob Anträge auf B&T - Leistungen auch von der gE, z. B. gemeinsam mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld II, ausgegeben werden.
- Der kommunale Träger nutzt eigene Anträge, ggf. nach Muster der Bundesagentur für Arbeit.
- Der kommunale Träger hat die durch die gE vergebene Kundennummer zu verwenden.

- Umfassende Information der Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen.

2) Leistungserbringung

- Der kommunale Träger entscheidet über die zu erbringenden B&T-Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen.
- Der kommunale Träger ist dabei an die **vorherige Entscheidung der gE zur Hilfebedürftigkeit** und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden (§ 44a Absatz 4 SGB II). Daher muss zwingend vor der kommunalen Entscheidung eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegen. Soweit Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung der gE über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.
- Stellt ein Bürger einen Antrag auf B&T - Leistungen, ohne zuvor Arbeitslosengeld II beantragt zu haben, hat der kommunale Träger auf die Notwendigkeit eines vorherigen Arbeitslosengeld II - Antrags hinzuweisen. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für B&T - Leistungen aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn B&T - Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden.
- Soweit bereits eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegt, gehen die für den kommunalen Träger erforderlichen Informationen über das noch zur Verfügung stehende weitere anrechenbare Einkommen aus dem Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid der gE vor.
- Dem Bescheid der gE ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung von B&T-Leistungen nicht nach dem SGB II.
- Liegt noch anzurechnendes Einkommen vor, hat der kommunale Träger Einkommen und Vermögen gem. § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der kommunale Träger zu prüfen, ob B&T - Leistungen durch vorrangige Leistungen nach § 6b BKGG zu erbringen sind.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben eine Vereinbarung zu treffen, die sicherstellt, dass die Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und B&T - Leistungen kongruent verlaufen (z. B. gemeinsame Antragsausgabe). Insbesondere ist sicherzustellen, dass B&T - Leistungen längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

3) Informationsaustausch

- Neben der allgemeinen Auskunftserteilung und Beratung informiert die gE in ihren Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (ggf. auch über Leistungen nach § 28 Absatz 3 SGB II, soweit diese in der gE verbleiben) entschieden wurde. Sie weist zusätzlich in ihrem Bescheid darauf hin, dass (weitere) B&T - Leistungen bei dem kommunalen Träger zu beantragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über B&T - Leistungen an die Einkommensanrechnung der gE gebunden ist.
- Der kommunale Träger weist in seinem Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von B&T-Leistungen darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen der gE zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort treffen Absprachen über den notwendigen Informationsaustausch, der mit der Übertragung der B&T - Leistungen einhergeht. Die Vereinbarungen enthalten insbesondere:
 - Der kommunale Träger informiert die gE über die Bewilligung von B&T -Leistungen.
 - Die gE informiert den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II.
 - Sicherstellung der notwendigen Informationen für den Fall, dass der Leistungsberechtigte bei der gE Einmalleistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II beantragt. Bei der Bewilligung dieser Leistungen hat die gE die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von B&T - Leistungen ggf. vorgenommene weitere Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.
- Der kommunale Träger teilt der gE bzw. der Bundesagentur die für die Statistik (§ 51b SGB II) erforderlichen Daten mit (vgl. IV).

4) Sonstiges

- Der kommunale Träger ist hinsichtlich ihrer Entscheidung über B&T - Leistungen Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG). Hinsichtlich der vorherigen Entscheidung über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und der damit verbundenen Feststellungen der gE über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit und der Einkommensanrechnung bleibt die gE Widerspruchsbehörde.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass dem Sozialdatenschutz genügt wird.

II. Abrechnung der Verwaltungskosten

Folgende Eckpunkte sind zur Abrechnung der Verwaltungskosten zu beachten:

- Die Verwaltungskosten für B&T sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gE. Wenn die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gE im Bundesrat verabschiedet wird, findet diese ab 1. Januar 2012 Anwendung auf die Abrechnung der Verwaltungskosten für B&T.
- Bei Übertragung von B&T auf den kommunalen Träger müssen die gE und der kommunale Träger gemeinsam festlegen, in welchem Umfang Verwaltungsmittel für die Wahrnehmung der Aufgabe beim kommunalen Träger eingesetzt werden sollen. Es sind zur Bestimmung der monatlichen Verwaltungskosten insbesondere der Umfang und die Abrechnungseinheit zu dokumentieren. Der kommunale Träger stellt der gE regelmäßig, möglichst monatlich, eine Rechnung und zum Ende eines Haushaltsjahres eine Gesamtrechnung über die entstandenen Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende Unterlagen ein.
- Für das jeweils kommende Haushaltsjahr muss der kommunale Träger gegenüber der gE die Verwaltungsmittel für die Wahrnehmung der Aufgabe prognostizieren, weil für die gE für die Mittelbewirtschaftung soweit wie möglich Planungssicherheit in der Ausgabenentwicklung bestehen muss.
- Es ist darauf zu achten, dass nur die Verwaltungskosten abgerechnet werden, die für die Betreuung der Kinder im SGB II-Leistungsbezug entstehen. Die Verwaltungskosten für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Kindergeld- oder Wohngeldbezug zählen nicht zu den Verwaltungskosten der gE.

III. Voraussetzungen für die Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes

Der Bund entlastet über § 46 Abs. 6 SGB II die kommunalen Träger um die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG. Daher muss eine verlässliche Basis für die Daten bestehen, die der Mitteilung der Länder über Gesamtausgaben der B&T-Leistungen zugrunde liegen. Auf Basis dieser Daten legt das BMAS ab 2013 die Höhe des Beteiligungssatzes an den KdU nach § 46 Absatz 6 SGB II fest. Für eine verlässliche Datenbasis sind Bund und Länder insbesondere bei der Übertragung von B&T-Leistungen auf die Zuarbeit der kommunalen Träger angewiesen.

Folgende **Eckpunkte** sind zu beachten:

- Die Meldungen zu den Zweckausgaben B&T haben sich auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip).

- Anzuzeigen sind die Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, nicht enthalten sind. Hierfür muss bereits auf Ebene des kommunalen Trägers eine gesonderte Erfassung - bspw. in Form von gesonderter Buchungsstellen - sichergestellt werden.

IV. Grundsicherungsstatistik

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51 b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung von B&T-Leistungen an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

Folgende Eckpunkte sind zu beachten:

- Die bescheidende Stelle erhebt alle für die Grundsicherungsstatistik erforderlichen Informationen - insbesondere über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger - nach § 51b Absatz 1 SGB II.
- Im Fall der Übertragung ist sicherzustellen, dass die bescheidende Stelle in der Lage ist, der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 51 b Absatz 2 SGB II die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer (§ 51a SGB II) in Form personenbezogener Datensätze zu übermitteln.
- Die BA-Statistik definiert hierfür ein Standardverfahren.
- Es ist sicherzustellen, dass nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage SGB II gemeldet werden.

Hinweis: Fragen der zu erhebenden Daten auch für B&T-Leistungen werden in der Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Zielvereinbarung, Kennzahlen, Daten beraten.

V. Zeitliche Befristung

Die Übertragung von B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zeitlich zu befristen. Anderenfalls würde der verfassungsrechtliche Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung (Art. 91 e GG) dauerhaft durch Verwaltungsentscheidung abbedungen. Weitere - wiederum befristete - Übertragungen auf den kommunalen Träger sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Folgende Mindestanforderungen sind zum Zeitraum der Übertragung zu beachten:

- Die Übertragung ist regelmäßig auf max. fünf Jahre zu befristen, um der Trägerversammlung eine erneute Entscheidung zur Übertragung zu ermöglichen.
- Vereinbaren Agentur und kommunaler Träger eine Verlängerungsmöglichkeit, so ist auch die Verlängerung auf regelmäßig max. fünf Jahre zu befristen und vorzusehen, dass durch rechtzeitigen Widerspruch eines Trägers die Befassung der Trägerversammlung bewirkt werden kann.
- Bei nachhaltigen Mängeln sollte von einer Verlängerung abgesehen werden.

**Vereinbarung über die
Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Kommune Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

(nachfolgend bezeichnet als "**kommunaler Träger**")

und

dem Jobcenter _____

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in _____

(nachfolgend bezeichnet als "**Jobcenter**")

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien“)

PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher einvernehmlich entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen. Grundlage der Entscheidung der Trägerversammlung ist dieser Vertrag.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29, 30 SGB II

(1) Der kommunale Träger erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29, 30 SGB II im Umfang des zweiten Absatzes in eigenem Namen. Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

(2) Die Aufgaben für Bildung und Teilhabe werden für folgende Leistungen durch den kommunalen Träger wahrgenommen *[je nach Einigung vor Ort belassen oder streichen]*:

1. Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II,
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II,
3. Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II,
4. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II,
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II sowie
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II.

§ 2 Organisation und Information der Leistungsberechtigten

(1) *[Platzhalter für Text zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung für Bildung und Teilhabe Text wie in § 1 geregelt, insbesondere zur Einrichtung von Anlaufstellen und Aushändigung von Anträgen.]*

Die Vertragsparteien treffen insbesondere Festlegungen dazu, wie bei einer Übertragung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) zu verfahren ist. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II beim Jobcenter beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob diese Leistung übertragen wird oder das Jobcenter verantwortlich bleibt, ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten informiert sind und dass die Vertragsparteien Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.]

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen informiert werden. Insbesondere

1. informiert der kommunale Träger über die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung beim Jobcenter. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten sein. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden;

2. informiert das Jobcenter in seinen Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld entschieden wird *[sowie ggf. die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen]*. Es weist in seinem Bescheid darauf hin, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe *[ggf. welche]* bei dem kommunalen Träger zu beantragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über diese Leistungen an die Einkommensanrechnung des Jobcenters gebunden ist. Das Jobcenter informiert ferner über die eigene Zuständigkeit für Einmalleistungen nach § 24 SGB II;
3. weist der kommunale Träger in seinen Bescheiden über die Leistungen für Bildung und Teilhabe darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
4. *[evtl. weiter Konkretisierung nach Absprache und Übertragungsumfang vor Ort]*

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Das Jobcenter entscheidet über die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid enthält Informationen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Dem Bescheid des Jobcenters ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen werden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II gewährt.
- (2) Der kommunale Träger entscheidet über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen unter Verwendung der Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Er ist dabei an die Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden. Ist danach weiteres anrechenbares Einkommen und Vermögen vorhanden, berücksichtigt der kommunale Träger dieses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II.
- (3) Liegt noch keine Entscheidung des Jobcenters im Sinne des Absatzes 1 vor, weist der kommunale Träger den Leistungsberechtigten auf die Notwendigkeit eines vorherigen Arbeitslosengeld II-Antrags beim und Entscheidung durch das Jobcenter hin. Soweit im Rahmen der Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung des Jobcenters über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

(4) Bei einer Entscheidung über Einmalleistungen nach § 24 SGB II ist das Jobcenter an die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgenommene Einkommensanrechnung gebunden.

(5) In Fällen, in denen ein Ablehnungsbescheid des Jobcenters vorliegt, aber noch nicht über einen Wohngeldanspruch entschieden wurde, wirkt der kommunale Träger darauf hin, dass ein Wohngeldantrag gestellt wird. Wird dieser positiv beschieden, erfolgt die Zahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht nach dem SGB II.

(6) Die Vertragsparteien stellen einen Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sicher. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

§ 4 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners erforderlich sind, insbesondere

1. informiert der kommunale Träger das Jobcenter über die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe;
2. informiert das Jobcenter den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II;
3. stellen die Vertragsparteien sicher, dass im Fall der Beantragung von Einmalleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II die für die Entscheidung notwendigen Informationen ausgetauscht werden.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten den Schutz der Sozialdaten. Sie stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die erforderlichen Daten richtig, vollständig und zeitnah übermittelt werden. *[ggf. Konkretisierung durch die Parteien]*

(3) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Statistik gilt § 8.

§ 5 Widerspruchsbehörde

Für die Entscheidungen über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen ist der kommunale Träger zuständige Widerspruchsstelle nach § 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG.

§ 6 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben der Bildungs- und Teilhabeleistungen trägt der kommunale Träger. Eine Abrechnung mit dem Jobcenter erfolgt nicht.

§ 7 Verwaltungskosten

(1) Durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II entstehende Verwaltungskosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters. Die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe sind in der Höhe auf den Betrag begrenzt, der anfallen würde, wenn die gemeinsame Einrichtung diese Leistungen selbst erbracht hätte.

[Konkretisierung vor Ort]

(2) Die Vertragsparteien treffen vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres im Rahmen der Gesamtplanung des Planungsprozesses der Verwaltungskosten SGB II eine Prognose über die voraussichtliche Gesamthöhe der durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Der kommunale Träger stellt dem Jobcenter regelmäßig, möglichst monatlich eine Rechnung über die Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende prüffähige Unterlagen ein. Hierbei werden nur die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II abgerechnet.

(4) Die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung vom 2. August 2011 (BGBl. I S. 1714) nach § 46 Abs. 3 S. 2 SGB II gilt auch für die Bestimmung der Verwaltungskosten für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

§ 8 Datenerhebung und -Verarbeitung für die Grundsicherungsstatistik

(1) Im Umfang der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 trifft den kommunalen Träger die Verpflichtung zur Datenerhebung und -verarbeitung nach § 51b SGB II.

(2) Der Umfang der Daten richtet sich nach der Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Danach sind insbesondere Daten über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger umfasst.

- (3) Der kommunale Träger übermittelt monatlich die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer gem. § 51a SGB II in Form personenbezogener Datensätze an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einem von dieser definierten Standardverfahren nach § 51b Abs. 4 SGB II. Dabei sind nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage nach SGB II zu melden.
- (4) Der kommunale Träger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer richtigen, vollständigen und zeitnahen Datenübermittlung nachzuweisen.

§ 9 Voraussetzungen für die Abrechnung der Bundesbeteiligung

- (1) Für Zwecke der Festlegung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II erfasst der kommunale Träger die Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem BKG. Die Erfassung bezieht sich auf die tatsächlich abgeflossenen Mittel im maßgeblichen Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- (2) Für die Meldungen dieser Daten an die zuständige Landesbehörde gelten zudem die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt nach einvernehmlichem Beschluss der Trägersammlung gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II mit Wirkung zum _____ in Kraft. Der Beschluss der Trägerversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und dieser Vereinbarung beigelegt.
- (2) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von ____ *[maximal fünf]* Jahren. Sie kann für weitere Zeiträume von bis zu fünf Jahren fortgeführt werden. Dazu bedarf es jeweils eines einvernehmlichen Beschlusses der Trägerversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf des Übertragungszeitraums getroffen werden kann. Bei nachhaltigen Mängeln bei Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird von einer Verlängerung abgesehen.
- (3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

§ 11 Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Änderungen der Trägerschaft infolge von Gebietsreformen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Geschäftsführer/in des Jobcenters